

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1907**

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

#### IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

##### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1899, Ges. = und VDBl. 1899 Seite 745 ff., mit der durch Gesetz vom 20. August 1904, Ges. = und VDBl. Seite 397, bewirkten Ergänzung.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Bewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskasse vollziehen zu lassen.

§ 31. Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar:

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 4 Mark, in den Städten bis zu 10 Mark,
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 Mark.

SchJusser-Franz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 47. Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, dergleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 49. An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 87a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den aufgrund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 108. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuericherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter 2c.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten 2c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 119. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische

§ 130. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Bau- denkmäler zu beeinträchtigen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.

Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht erteilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitation ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugnis über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von amtswegen veranlaßt werden. Verordnung M. d. J. vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern ic. betr. (Ges.- u. VBl. Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanoskops, und in dem anderen durch sorgfältige äußerliche Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanoskops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes infolge der Schwäche oder Schadhafteit einzelner Verbindungsstellen sich als untauglich erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswert erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich imstande ist, kleinere Stellen der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (z. B. Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der StraÙe aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.

§ 132. Wer das zum Genuße für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 136. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlinge befaßt, und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt<sup>1)</sup>;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen,

<sup>1)</sup> Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubnis besonders oder im allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubnis erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung. Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubnis festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.